

Kompetenz	<p>1935-1952 Durchführung von Umschulungs- und Anlernkursen für arbeitslose Jugendliche im Alter von 18 bis 24 Jahren</p> <p>1952-1971 Führung eines Auffanglagers (Durchgangsstation) für Jugendliche, Führung der kantonalbernischen Beobachtungsstation für Jugendliche</p>
Kompetenz-träger	1935-1971 Gutshof Enggistein
Entstehung	<p>1935 Als die Knabenerziehungsanstalt des Amtsbezirkes Konolfingen, die im Gutshof Enggistein bei Worb untergebracht war, wegen mangelnder Frequenz aufgehoben wurde, kaufte die Stadt im Rahmen ihrer Krisenmassnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit den Hof, um dort ab dem 1. April 1935 Umschulungs- und Anlernkurse für arbeitslose Jugendliche in der Landwirtschaft und anderen Gewerben durchzuführen.</p> <p>1952 Als nach dem Krieg die Arbeitslosigkeit zurückging, wurden zwar immer mehr Flüchtlinge im Gutshof Enggistein aufgenommen, eine grundsätzliche Entscheidung über die Aufgaben des Hofes wurde aber unumgänglich. Während sich die Schuldirektion für die Schaffung eines Heims für schwererziehbare, schwachbegabte Schüler aussprach, beantragte die Direktion für soziale Fürsorge beim Gemeinderat zum einen, weiterhin beschäftigungslose Jugendliche aufzunehmen, und zum anderen, in Zusammenarbeit mit der Justizdirektion des Kantons Bern eine psychiatrische Beobachtungsstation speziell für Jugendliche einzurichten. Der Gemeinderat stimmte den Anträgen der Direktion für soziale Fürsorge zu und beschloss am 22. August 1951 den Gutshof Enggistein weiterhin als „Auffanglager für Jugendliche“ zu verwenden und daneben zum 1. Mai 1952 die kantonale Beobachtungsstation einzurichten, wofür er mit der Justizdirektion einen Vertrag (zunächst für drei Jahre) abschloss.</p> <p>1971 Nach dem Auszug der kantonalen Beobachtungsstation zum 1. März 1971 wurde der landwirtschaftliche Betrieb zunächst in eigener Regie betrieben. Da Berechnungen aber ergaben, dass der Betrieb auch weiterhin stark defizitär bleiben würde, beschloss der Gemeinderat daher den Gutshof der Finanzdirektion (Liegenschaftsverwaltung) zuzuteilen und auf Frühling 1972 zu verpachten.</p>
Aufbau	<p>1935 Leitung durch einen Vorsteher, der die Anstalt selbständig führt. Die Finanzierung der Kurse erfolgte durch die Direktion der sozialen Fürsorge sowie durch kantonale und eidgenössische Subventionen. Die Kurse für jugendliche Arbeitslose im Alter von 18 bis 24 Jahren dauerten zwischen zwei und sechs Monaten.</p> <p>1952 keine Änderungen bezüglich der Leitung</p>
Personal	<p>1951 1 Beamter, 8 Anstaltspersonal</p> <p>1955 1 Beamter, 10 Anstaltspersonal</p> <p>1960 1 Beamter, 8 Anstaltspersonal</p> <p>1965 1 Beamter, 11 Anstaltspersonal</p> <p>1970 2 Beamte, 8 Anstaltspersonal</p>
übergeord. Behörde	1935-1965 laut Reglement wurde der Gutshof Enggistein als Teil der Arbeitslosenfürsorge dem Arbeitsamt unterstellt. In den Verwaltungsberichten jedoch wurde er als Teil der Arbeitsbeschaffung dargestellt.

- 1966-1971 im Zuge der Verwaltungsreform wurde der Gutshof Enggistein zum 1. Januar 1966 dem Jugendamt unterstellt, obwohl die ABzGO erst am 1. Juli 1967 in Kraft traten.
- 1971- Finanzdirektion (Liegenschaftsverwaltung)

Aufsicht

- 1935-1965 Kommission für das Arbeitsamt und die Arbeitslosenfürsorge
- 1966-1971 Fürsorgekommission
- 1971- Finanzkommission

Bibliografie

- ¹ Rgt. für den „Gutshof Enggistein“ vom 16. Januar 1935, Bericht der Direktion der sozialen Fürsorge an den Gemeinderat betr. Schaffung eines Heimes für schwererziehbare, schwachbegabte Schüler und Verwendung des Gutshofes Enggistein vom 20. Juli 1949 (SAB Akten: Vormundschaftswesen und Jugendfürsorge, 374.9 Erziehungsanstalten, verschiedene), Gemeinderatsprotokoll vom 22. August 1951: 1380 sowie 1655, ABzGO vom 11. Mai 1967: Art. 84 Abs. 1, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 95 Abs. 1.
- ² SRP 1934/2: 70, 86, 120 und 183f., Botschaft (...) betr. Ankauf der Anstaltsbesitzung Enggistein zur Gemeindeabstimmung vom 29./30. Dezember 1934, VB 1934: 163, VB 1951: 149f. und 154, VB 1952: 145f., VB 1955: 143, VB 1960: 162, VB 1965: 163, VB 1970: 136, VB 1971: 155f., VB 1972: 164.
- ⁴ Der Bund vom 1. August 1954: 149.